

165

172



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

Nr. 17/20. Juni 2012 B 1207 B

Inhalt Seite Bekanntmachung

d. Satzung zur Änderung d. Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle u. für d. Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) v. 29. Mai 2012

Bekanntgabe d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Neufassung d. Verordnung üb. Allgemeine Bedingungen f. d. Grundversorgung v. Haushaltskunden u. d. Ersatzversorgung mit Elektrizität aus d. Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)

Bekanntgabe d. SWM Versorgungs GmbH üb. die Neufassung d. Verordnung üb. Allgemeine Bedingungen f. d. Grundversorgung von Haushaltskunden u. d. Ersatzversorgung mit Gas aus d. Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

..Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068

Germeringer Weg (südl.), Freihamer Weg (westl.), Kunreuthstraße (westl.), Wiesentfelser Straße (westl.), Anton-Böck-Straße (westl.), S-Bahnlinie München - Herrsching (nördl.), Bodenseestraße (nördl.), verlängerte Freihamer Allee (östl.) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 67a, 67b und 1916a)

Truderinger Str. 130 (Gemarkung: Berg am Laim Fl. Nr.: 425/0) TEKTUR zu 1.2-2011-32088-32-Neubau zweier Mehrfamilienhäuser (34 WE) mit Tiefgarage (34 Stpl) Aktenzeichen: 602-1.201-2012-7037-32 Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs.2 Satz 4 BayBO 179

"Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förmliches Genehmigungsverfahren für d. Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage d. Landeshauptstadt München, Baureferat - Gartenbau an der Fasangartenstraße in München, Fl.Nrn. 813 und 814, Gemarkung Perlach

"Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing - Lochhausen - Langwied

180

Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für d. Vorhaben Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhaltepunktes Mittersendling in München der Strecke 5505 München Hbf - Lenggries, km 6,41 181 Vollzug d. Wassergesetze und des Gesetzes über d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Brunnenanlage: Pfeufer-Straße/Fritz-Endres-Staße, 81373 München Flur-Nr. 9555, Gem. Sektion V (Stadtbezirk 6) Dükerkonstruktion für thermische Nutzung 182 von Grundwasser Bekanntmachung d. Stadtwerke München GmbH über Änderungen in d. Zusammensetzung 182 Nichtamtlicher Teil 183 Buchbesprechungen

Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS)

vom 29. Mai 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66), folgende Satzung:

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 28.11.2005 (MüABI. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2010 (MüABI. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) und Abs. 3 Satz 1, in der Überschrift zu § 4, in § 7 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) und Abs. 5 Satz 1, in § 11 Abs. 1 Satz 1, in § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie im Inhaltsverzeichnis § 4 werden die Worte "von der SWM Versorgungs GmbH" ersetzt durch "vom Frischwasserversorger".







- In den Überschriften zu §§ 4, 5, 8 sowie im Inhaltsverzeichnis der §§ 4, 5, 8 werden jeweils die Worte "und Veranlagung" gestrichen.
- In der Überschrift zu § 11 sowie im Inhaltsverzeichnis § 11 werden die Worte "und Gebührenpflicht" gestrichen und das Wort "von" wird jeweils durch "der" ersetzt.
- 4. In § 3 erhalten Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 folgende Fassung: "Die Schmutzwassergebühr wird in der Regel monatlich oder jährlich abgerechnet."
- 5. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte "von der SWM Versorgungs GmbH" ersetzt durch "aus der öffentlichen Frischwasserversorgung" und die Worte "und ergibt sich aus der Wasserrechnung" entfallen. Als Satz 3 wird angefügt: "Die Zählerstände werden vom Frischwasserversorger an die Münchner Stadtentwässerung übermittelt."
- 6. § 4 Abs. 2 4 werden gestrichen.
- Es wird folgender neuer § 4 Abs. 2 eingefügt: "Es können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, deren Fälligkeit durch Bescheid festgelegt wird."
- 8. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Sofern Brunnenwasserzähler oder Betriebsstundenzähler zur Messung der eigengeförderten Menge vorhanden sind, sind die für die Festsetzung maßgeblichen Nachweise (Zählerstände o.ä.) bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig von anderen Meldepflichten. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Sind keine Brunnenwasserzähler oder Betriebsstundenzähler vorhanden, gilt Abs. 2 entsprechend."
- In § 5 wird Abs. 4 gestrichen, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
- 10. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "Wenn Nachweise über in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitete Schmutzwassermengen nicht zuverlässig geführt werden können, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben eingebaute und betriebene Abwassermesseinrichtungen zu verwenden. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Kontrollmessung mittels eines geeigneten, unabhängigen Messverfahrens durchzuführen. Bei magnetisch-induktiver Durchflussmessung (MID) ist zusätzlich jährlich eine optische und elektrische Funktionskontrolle notwendig. Die entsprechenden Prüfberichte sind der Münchner Stadtentwässerung unverzüglich vorzulegen."
- 11. In § 6 werden in Abs. 2 Satz 2 die Worte "3 und 4 gelten" ersetzt durch "2 gilt", in Abs. 4 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- 12. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Bei monatlicher Abrechnung kann der Antrag für bis zu zwölf zurückliegende Veranlagungszeiträume gestellt werden."
- 13. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Die Zählerstände von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird, sind vom Gebührenschuldner nach Aufforderung durch die Münchner Stadtentwässerung rechtzeitig vor Erlass des nächsten Gebührenbescheids vorzulegen."
- 14. In § 10 Abs. 2 werden in Satz 1 Buchst. a) die Worte "biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)" ersetzt durch "BSB5", in Satz 2 entfallen die Worte "nach dem Verdünnungsprinzip (Verdünnungs-BSB5), gemessen nach DIN EN 1899-1, Ausgabe Mai 1998".

- § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Kjeldahl-Stickstoff ist die Massenkonzentration an organisch gebundenem Stickstoff und Ammoniumstickstoff".
- 16. In § 11 wird in Abs. 2 Satz 1 das Wort "erstmals" durch die Worte "in der Regel" ersetzt, die Abs. 3 und 4 werden aestrichen.
- 17. In § 12 Abs. 1 erhält Satz 1 Buchst. a) folgende Fassung: "Die Schmutzwassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschulden werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig." Satz 1 Buchst. b) und c) werden gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 1 Buchst. b) eingefügt: "Gebührenschuldner ist, wer als Schuldner des Frischwasserentgelts, Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter, Mieter, Pächter, Betriebsinhaber, Bauherr oder als derjenige, auf den kraft notariell beurkundeten Vertrages Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind, die städtische Entwässerungseinrichtung nutzt."
- 18. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "gilt" angefügt "Abs. 1 Buchstaben a) und b) entsprechend." Der Doppelpunkt nach "gilt" sowie die Regelungen in Buchst. a), b) und c) werden gestrichen.
- 19. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.
- 20. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16. Mai 2012 beschlossen.

München, 29. Mai 2012

I.v. Hep Monatzeder

3. Bürgermeister







Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH

Über die Neufassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Erläuterungen:

Die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) gilt für alle Kunden der SWM, die nach Allgemeinen Preisen abgerechnet werden.

Die nachfolgend bekanntgegebene Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) finden Sie auch auf unserer Internetseite unter swm.de.



Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

"Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBI. I S. 1002) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.04.2012; Ver-

öffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBI. I S. 1002) am 9. Mai 2012; in Kraft getreten ohne Übergangs-

fristen am Folgetag

INHALTSÜBERSICHT

§ 23

Teil 1 § 1 § 2 § 3	Allgemeine Bestimmungen Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen Vertragsschluss Ersatzversorgung
Teil 2 § 4 § 5 § 6 § 7	Versorgung Bedarfsdeckung Art der Versorgung Umfang der Grundversorgung Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten
Teil 3 § 8 § 9 § 10	Aufgaben und Rechte des Grundversorgers Messeinrichtungen Zutrittsrecht Vertragsstrafe
Teil 4 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18	Abrechnung der Energielieferung Ablesung Abrechnung Abschlagszahlungen Vorauszahlungen Sicherheitsleistung Rechnungen und Abschläge Zahlung, Verzug Berechnungsfehler
Teil 5 § 19 § 20 § 21	Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses Unterbrechung der Versorgung Kündigung Fristlose Kündigung
Teil 6 8 22	Schlussbestimmungen Gerichtsstand

Übergangsregelung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN TEIL 1

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:







- 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
- 3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
- 4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
- 5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- 7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

- die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
- 2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen
- 3. das Recht des Kunden, nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 3 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

TEIL 2 **VERSORGUNG**

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 **Umfang der Grundversorgung**

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.







- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen.
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in Ergänzenden Bedingungen regeln.

TEIL 3 AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

TEIL 4 ABRECHNUNG DER ENERGIELIEFERUNG

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
- 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.







(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeit-anteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeldoder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den Ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
- und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.





§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

TEIL 5 BEENDIGUNG DES GRUNDVERSORGUNGSVERHÄLTNISSES

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich

die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

TEIL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

18.06.12 11:42

München, den 20. Juni 2012 SWM Versorgungs GmbH



Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH

Über die Neufassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Erläuterungen:

Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) gilt für alle Kunden der SWM, die nach Allgemeinen Preisen abgerechnet werden.

Die nachfolgend bekanntgegebene Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) finden Sie auch auf unserer Internetseite unter swm de



Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

"Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBI. I S. 1002) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.04.2012; Ver-

öffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBI. I S. 1002) am 9. Mai 2012; in Kraft getreten ohne Übergangs-

fristen am Folgetag

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1 § 1 § 2 § 3	Allgemeine Bestimmungen Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen Vertragsschluss Ersatzversorgung
Teil 2 § 4 § 5 § 6 § 7	Versorgung Bedarfsdeckung Art der Versorgung Umfang der Grundversorgung Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten
Teil 3 § 8 § 9 § 10	Aufgaben und Rechte des Grundversorgers Messeinrichtungen Zutrittsrecht Vertragsstrafe
Teil 4	Abrechnung der Energielieferung
§ 11	Ablesung
§ 12	Abrechnung
§ 13	Abschlagszahlungen
§ 14	Vorauszahlungen
§ 15	Sicherheitsleistung
§ 16 § 17	Rechnungen und Abschläge Zahlung, Verzug
§ 18	Berechnungsfehler
Teil 5	Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses
§ 19	Unterbrechung der Versorgung
§ 20	Kündigung
§ 21	Fristlose Kündigung
Teil 6	Schlussbestimmungen
§ 22	Gerichtsstand
§ 23	Übergangsregelungen

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.







- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

- die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
- die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
- das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 3 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

TEIL 2 VERSORGUNG

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.







- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen.
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in Ergänzenden Bedingungen regeln.

TEIL 3 AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

TEIL 4 ABRECHNUNG DER ENERGIELIEFERUNG

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
- 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.







(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

Abschlagszahlungen § 13

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeldoder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den Ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
- und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.







§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

TEIL 5 **BEENDIGUNG DES GRUNDVERSORGUNGSVERHÄLTNISSES**

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer

Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.







TEIL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Absatz 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

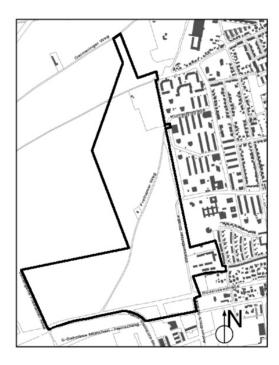
München, den 20. Juni 2012 SWM Versorgungs GmbH





"Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)



Für das Planungsgebiet

178

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 Germeringer Weg (südlich), Freihamer Weg (westlich), Kunreuthstraße (westlich), Wiesentfelser Straße (westlich), Anton-Böck-Straße (westlich), S-Bahnlinie München - Herrsching (nördlich), Bodenseestraße (nördlich), verlängerte Freihamer Allee (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 67a, 67b und 1916a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 25. Juni 2012 mit 25. Juli 2012 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 21.03.2012 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Im neuen Stadtteil Freiham soll ein kompakter, urbaner und grüner Wohnstandort mit den entsprechenden sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen entstehen.

Der 1. Realisierungsabschnitt wird dabei Wohnraum für mindestens 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner bieten, das Stadtteilzentrum für den gesamten neuen Stadtteil Freiham und einen überörtlichen Schul- und Sport-Campus sowie öffentliche und private Freiflächen enthalten.

Es soll bei der Planung wie auch der Umsetzung eine zukunftsweisende städtebauliche, stadtgestalterische und ökologische Haltung aufgezeigt sowie eine Antwort auf die besondere Lage und Funktion als Stadtrand und als neue Stadteinfahrt gegeben werden.

Die Planung wird getragen werden von dem Gedanken des "Stadt-Weiterbauens" mit dem Freiham und Neuaubing vernetzt und dadurch Nachbarschaften zwischen den benachbarten Stadtvierteln, aber auch innerhalb von Freiham Nord, geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere die den Ort prägenden Nutzungen wie die Kinder- und Jugendfarm oder das ehemalige Barackenlager in ihrem Bestand gesichert und qualifiziert weiterentwickelt werden.

Die zu erwartenden Anforderungen an Klimaschutz und Energieeffizienz, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel werden durch die Umsetzung des Energiekonzeptes Freiham, welches die vor Ort vorhandenen Möglichkeiten der Tiefengeothermie nutzen soll, sowie in der städtebaulichen und architektonischen Umsetzung erfolgen.

Ein kompaktes Verkehrsnetz mit erkennbaren Straßenhierarchien mit differenzierter Gestaltung der Straßenräume sowie einem strategischen Parkierungskonzept wird die Basis für die verkehrliche Erschließung des Gebietes bilden. Insbesondere soll dabei ein zukunftsweisendes Nahmobilitätskonzept für Freiham Nord herausgearbeitet werden.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 25. Juni 2012 mit 25. Juli 2012 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

- 1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- 2. bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
- 3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing,** Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22520, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 417 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Donnerstag, 5. Juli 2012 um 19.00 Uhr in der Gaststätte "Bayerisches Schnitzel- und Hendlhaus", Limesstraße 63.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu einge-

Äußerungen können bis zum 25. Juli 2012 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

06. Juni 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung'







Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Union Bau Schneider GmbH wurde mit Bescheid vom 06.06.2012 gemäß Art. @ BayBO folgende Baugenehmigung für TEKTUR zu 1.2-2011-32088-32 - Neubau zweier Mehrfamilienhäuser (34 WE) mit Tiefgarage (34 Stpl.) auf dem Grundstück Truderinger Str. 130 , Fl.Nr. 425/0, Gemarkung Berg am Laim unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt

Der Bauantrag vom 22.12.2011 wird in der Fassung des Änderungsantrages vom 21.03.2012 nach Plan Nr. 2012-007037, Freiflächengestaltungsplan vom 30.04.2012 nach Plan Nr. 2012-125116 und Baumbestandsplan vom 23.04.2012 nach Plan Nr. 2012-124479 sowie Brandschutznachweis vom 27.12.2011 nach Plan Nr. 2012-125573 hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn ein Sozialer Bindungsvertrag mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung Stadtsanierung und Wohnungsbau, geschlossen und der Lokalbaukommission vorgelegt wurde.
- 2. Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzauflagen (Wurzelvorhang und Baumschutzzäune) zu erfüllen. Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/52 V/T Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.
- 3. Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) ist an der im Plan gekennzeichneten Stelle durch eine Fachfirma und nach Absprache mit HA IV/52 T ein Wurzelsuchgraben anzulegen.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO als Gebäudeklasse 4 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 3 Dupl.Pl. (Nr. 2012-007037), 1 Dupl.Pl. "Freiflächengestaltung" (Nr. 2012-125116) und 1 Dupl.Pl. "Baumbestand" (Nr. 2012-124479) sowie ein Brandschutznachweis (Nr. 2012-12573) vom 27.12.2011, die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 12/124479 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:

8 Bäume (Nr.2,3,4,5,6: Kastanien, STU 225,230,240,220,150 cm; Nr.7,8,9: Pappeln, STU 210+110, 110,210 cm) – im Plan durchkreuzt und rot markiert –

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 338 und 338/5 haben die Baueingabepläne zur Tektur nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Einige Nachbarn der Flurnummer 338 haben Einwendungen gegen den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser vorgebracht. Im Wesentlichen wurde eingewandt, dass die Wohn- und Lebensqualität sinke und der Naturgarten erhalten bleiben solle. Weiterhin sei der Neubau wesentlich höher als der Altbestand.

Hierzu kann mitgeteilt werden, dass das Grundstück über Bauräume an der Ursberger und der Truderinger Straße verfügt. Ein planungsrechtlich zulässiges Gebäude ist in diesen Bauräumen zu genehmigen. Auf dem Grundstück befinden sich 13 Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, davon werden 8 zur Fällung beantragt und auch genehmigt. Im Rahmen der Bauberatung konnten durch Umplanung von Gebäude und Tiefgarage 5 Bäume erhalten werden. Eine Buche an der Truderinger Straße (Baum Nr. 1) und eine sehr erhaltenswerte Baumgruppe, bestehend aus 3 Ahornbäumen (Bäume Nr. 12,13,14), sowie eine unterständige Linde (Baum Nr. 11) werden im Hof erhalten

Die Kastanien im Hof sind dagegen durch die vormalige Biergartennutzung (diverse nicht immer fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen, verdichteter Standort) als erhaltenswert bis bedingt erhaltenswert einzustufen (Bäume 2-6). Die Pappeln (Bäume 7-9) sind teils erhaltenswert. Diese Bäume stehen allerdings in den Bauräumen, bzw. innerhalb des erforderlichen TG-Umgriffs, der von dem zu erhaltenen Baumbestand bereits baumschonend abgerückt wurde. Die TG des Nachbargrundstücks Nr. 134 reicht dagegen bis an die Grundstücksgrenze. Insgesamt werden – trotz der Verwirklichung des vorhandenen Baurechts - 5 raumwirksame Bäume mit hoher Vitalität und langer Reststandzeit erhalten.

Die Überschreitung der zulässigen Höhenentwicklung resultieren aus dem profil- und höhengleichen Kommunanbau an den Bestand und werden als städtebaulich sinnvoll erachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.







- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

 Eine Klage, die sich allein gegen die H\u00f6he der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (\u00e9 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

180

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 06. Juni 2012

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

"Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Förmliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage der Landeshauptstadt München, Baureferat – Gartenbau an der Fasangartenstraße in München, Fl.Nrn, 813 und 814. Gemarkung Perlach

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 24.07.2012 um 13.00 Uhr im Referat für Gesundheit und

Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

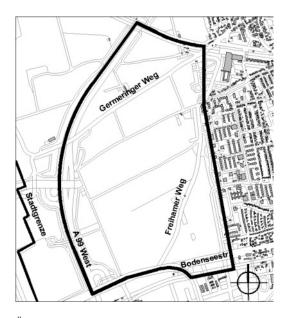
Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. München, 20.06.2012 Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und

Umwelt

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen"

,Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing - Lochhausen - Langwied



Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/31

S-Bahnlinie München - Herrsching (nördlich), S-Bahnlinie München - Geltendorf (südlich), Bundesautobahn A99 West (östlich), Neuaubing (westlich) - Freiham - Nord

Für das Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 25.06.2012 mit 25.07.2012 durchgeführt.

S-Bahnlinie München - Herrsching (nördlich), S-Bahnlinie München - Geltendorf (südlich), Bundesautobahn A99 West (östlich), Neuaubing (westlich) - Freiham - Nord

Die Unterlagen mit Begründung werden zur Einsicht vom 25.06.2012 mit 25.07.2012 an folgenden Stellen dargelegt:

1. Beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b, 80331 München, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der







Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

 Bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Straße 486, 81241 München

(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

 In der Stadtbibliothek Neuaubing, Radolfzeller Straße 15, 81243 München, Öffnungszeiten jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan** zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-22830, Blumenstraße 31, Zimmer 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 25.07.2012 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

11 Juni 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung"

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Barrierefreier Ausbau des S-Bahnhaltepunktes Mittersendling in München der Strecke 5505 München Hbf – Lenggries, km 6,41

Der Plan vom 05.03.2012 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstraße 28b 80331 München Erdgeschoss Raum 071 (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit vom 25.06.2012 bis einschließlich 24.07.2012

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
- 2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 08.08.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung Blumenstraße 31 80331 München 7i, 309

oder bei der

Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Zi.Nr. 4126,

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist,





werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 11. Juni 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der MK 5 GmbH, vertreten durch die Scherbaum Projekt GmbH, Tölzer Straße 5, 82031 Grünwald am Standort Pfeufer-Straße/Fritz-Endres-Staße, 81373 München, Flur-Nr. 9555, Gem. Sektion V (Stadtbezirk 6)

Am o.g. Standort in der Pfeufer-Straße/Fritz-Endres-Staße, 81373 München beabsichtigt die MK 5 GmbH, vertreten durch die Scherbaum Projekt GmbH, Tölzer Straße 5, 82031 Grünwald oberflächennahes Grundwasser aus der Dükerkonstruktion für Kühlzwecke zu entnehmen und wieder einzuleiten. Beantragt wurde mit Schreiben vom 05.12.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 315.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 11. Juni 2012

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 23

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der SWM Services GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner: Herr Oberbürgermeister Christian Ude (Vorsitzender des Aufsichtsrates), München Frau Sabine Krieger, München Herr Joachim Lorenz, München Herr Manuel Pretzl, München Herr Alexander Reissl, München Herr Harald Strötgen, Stockdorf Herr Dr. Ernst Wolowicz, München

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Herr Benno Angermaier, Fahrenzhausen Herr Eduard Bauer, Erding Herr Heinrich Birner, München Herr Peter Eibel, Unterhaching Herr Christian Kraus, Buch am Erlbach Herr Martin Marcinek, München Frau Gertraud Wegertseder, Markt Schwaben

14. Juni 2012

Die Geschäftsführung

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der SWM Services GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner: Herr Oberbürgermeister Christian Ude (Vorsitzender des Aufsichtsrates), München Frau Sabine Krieger, München Herr Joachim Lorenz, München Herr Manuel Pretzl, München Herr Alexander Reissl, München Herr Harald Strötgen, Stockdorf Herr Dr. Ernst Wolowicz, München





Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Herr Benno Angermaier, Fahrenzhausen

Herr Eduard Bauer, Erding Herr Heinrich Birner, München

Herr Peter Eibel, Unterhaching Herr Christian Kraus, Buch am Erlbach

Herr Martin Marcinek, München

Frau Gertraud Wegertseder, Markt Schwaben

14. Juni 2012

Die Geschäftsführung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

 \bigoplus

Jarass, Hans D.: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG). Kommentar unter Berücksichtigung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft sowie der TA Lärm. – 9., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XX, 1003 S. ISBN 978-3-406-63097-2; € 129.–

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein zentraler Bestandteil des Umweltrechts. Daneben enthält es das Recht der gefährlichen Anlagen, einem Kernstück des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Der kompakte Handkommentar ist stark auf die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnitten und bietet an der Rechtsprechung orientierte Lösungen.

In die Neuauflage wurden u.a. neben dem Achten, Neunten und Zehnten Gesetz zur Änderung des BlmSchG aus 2010 und 2011 noch Art. 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts, Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes und Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels eingearbeitet. Berücksichtigt wurden auch die jüngsten Änderungen der Bundes-Immissionsschutzverordnungen und ferner die Bezüge zum novellierten Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

Benkard Europäisches Patentübereinkommen. Hrsg. von Jochen Ehlers und Ursula Kinkeldey. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVIII, 2087 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 4a) ISBN 978-3-406-60579-6; € 229.–

In dem Kommentar erläutern Fachleute des Europäischen Patentamtes, Richter am Bundespatentgericht sowie Patentanwälte das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ). Das EPÜ gilt inzwischen in 38 Staaten und seine Bedeutung wächst ständig. Die für Anwendung und Verständnis unentbehrlichen Regeln der Ausführungsordnung zum EPÜ sind im jeweiligen Zusammenhang mitkommentiert. Das Verfahrensrecht der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts (EPA) sowie das Kosten- und Gebührenrecht sind ausführlich mitbehandelt. Die Neuauflage berücksichtigt das zum 13.12.2007 in Kraft getretene EPÜ 2000, die Änderungen der Ausführungsordnung zum EPÜ und die neuen Richtlinien für die Prüfung im EPA. Die umfangreiche neuere Rechtsprechung ist eingearbeitet. Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Wiedemann, Rainer und Franziska Armbruster: Bayerisches Hinterlegungsgesetz. Kommentar. – München: Beck, 2012. XIV, 182 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-61435-4; € 69.–

Das neue Bayerische Hinterlegungsgesetz nimmt unter den neuen Hinterlegungsgesetzen der Länder eine Sonderstellung ein: Es stellt das formelle Hinterlegungsrecht erstmals auf eine moderne verfahrensrechtliche Grundlage und kann damit auch als Musterhinterlegungsordnung für andere Bundesländer dienen.

Der neue Kommentar enthält eine praxisnahe und systematische Erläuterung der Vorschriften des BayHintG und der zuge-







Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

hörigen Verwaltungsvorschriften (BayHiVV). Die einschlägige Rechtsprechung ist ausgewertet. Zahlreiche Originalbeispiele aus der täglichen Arbeit der Hinterlegungsbehörden verdeutlichen die verfahrensrechtliche Vorgehensweise für die Anwender des Hinterlegungsrechts.

Pachowsky, Reinhold: Profi-Handbuch Wohnungs- und Hausverwaltung. Immobilien zuverlässig und erfolgreich vermieten, verwalten, kündigen. – 9., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 221 S. (Walhalla: Metropolitan) ISBN 978-3-8029-3555-8; € 24,90.

Der Leitfaden vermittelt verständlich die betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Anwendung des Mietrechts für Vermieter, Haus- und Grundstücksverwaltungen, Immobilienverwaltungsgesellschaften. Das Buch zeigt in pragmatischer Art und Weise auf, was in welcher Situation zu tun ist. Dabei steht das vorbeugende Verhalten gegenüber dem Mieter im Vordergrund. Das Handbuch beginnt mit dem Grundverständnis für Wohnungen. Der Band informiert zu den Schwerpunkten Mieterauswahl, Mietverträge, Kündigung von Mietverhältnissen, Verwaltung von Gemeinschaftseigentum, Verwalteraufgaben, Verwalteraus- und -abwahl. Die Musterschreiben und Checklisten erleichtern die Verwaltungspraxis.

Kunst, Recht und Geld. Festschrift für Gerhard Pfennig zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Anke Schierholz und Ferdinand Melichar. – München: Beck, 2012. XIV, 531 S. ISBN 978-3-406-62902-0; € 99.–

Zum 65. Geburtstag wird Gerhard Pfennig, ein Kämpfer für das Recht der Künstler und das ihnen zustehende Geld, mit einer Festschrift geehrt.

Mit Gerhard Pfennig wurde die VG Bild-Kunst eine in ihrem Bereich national wie international führende Verwertungsgesellschaft, eine starke Vertretung für die Rechte bildender Künstler, Fotografen, Filmurheber, Designer und Illustratoren. Die Künstlersozialkasse hat Gerhard Pfennig maßgeblich mitgestaltet. Die Gründung und Entwicklung des Kunstfonds – die bundesweit größte Fördereinrichtung für Junge Kunst – geht auf seine Initiative zurück.

Die 30 Beiträge beleuchten neben allgemeinen urheberrechtlichen Themen, folgende Aspekte:

- das Bild im Urheberrecht
- Urhebervertragsrecht
- Vergütungsansprüche
- Recht der Verwertungsgesellschaften.

Die Festschrift bietet eine komprimierte Darstellung aktueller Probleme, insbesondere zum Bereich Foto- und Bildrecht. Der Band enthält zahlreiche farbige Abbildungen zum Thema Fotografie, Plagiat und Kunst.

Kommentar zur Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. Hrsg. von Hans-Joachim Musielak. – 9., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XLII, 2958 S. ISBN 978-3-8006-4236-6; € 159.–

Der "Musielak" informiert umfassend über alle Fragen, die sich bei der Anwendung der ZPO in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis stellen. Bei jeder einschlägigen Vorschrift finden sich Hinweise für die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren. Eingehend erläutert werden die Themen Zustellungsrecht, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht.

Die Neuauflage auf dem Stand Januar 2012 berücksichtigt u.a. das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungen, die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011, das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Dienst und das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

184

